

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### 1. Begriff

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine eigene Verbandsperson (juristische Person) mit eigener Rechtspersönlichkeit, Firma und einem im Voraus bestimmten Kapital. Die GmbH kann aus nur einem oder mehreren Gesellschaftern bestehen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.

Die GmbH kann zu jedem beliebigen Zweck errichtet werden. Aus dem Zweck muss aber hervorgehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird.

### 2. Geschichte und Bedeutung

Die GmbH gibt es seit 1926, als das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) eingeführt wurde. Im Vergleich zu den Nachbarländern wurde das GmbH-Recht nur spärlich reformiert und weiterentwickelt, sodass das liechtensteinische GmbH-Recht lange Zeit als veraltet angesehen galt. Auf den 1. Januar 2017 wurden die Bestimmungen zur GmbH um-

fassend modernisiert. Wesentliche Eckpfeiler der Revision waren die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung, die Senkung des Mindestkapitals sowie die Erhöhung der Rechtssicherheit betreffend die Haftung der Gesellschafter.

Im Unterschied zu den anderen deutschsprachigen Ländern (Schweiz, Österreich, Deutschland) ist die praktische Bedeutung der GmbH in Liechtenstein gering: Aus dem Rechenschaftsbericht der Regierung ergibt sich für das Jahr 2015 lediglich eine Anzahl von 197 im Handelsregister eingetragenen GmbH's. Der Hauptgrund dafür ist v.a. die Konkurrenz zur flexiblen und attraktiven Aktiengesellschaft sowie zur Anstalt.

### 3. Gründung der GmbH

Zur Gründung einer GmbH bedarf es der öffentlichen Beurkundung der Statuten, welche von allen Gesellschaftern oder ihren Vertretern unterschrieben werden müssen.

Die Statuten haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- the den Gegenstand des Unternehmens;
- den Betrag des Stammkapitals;
- den Betrag der von jedem Teilnehmer auf das Stammkapital zu leistenden Stammeinlage;
- die Firma der Gesellschaft;
- den Sitz, gegebenenfalls den Hauptsitz der Gesellschaft;
- die Dauer, auf welche die Gesellschaft beschränkt sein soll, wenn eine solche Beschränkung angesetzt sein will;
- von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen an die Gesellschafter oder Dritte erfolgt;

Weiter bedarf es für die Entstehung der GmbH der Eintragung ins Handelsregister. Der Anmeldung beim Handelsregister ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages beizulegen. Zusätzlich müssen die Statuten und die Angabe sämtlicher Gesellschafter mit Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz, ihren Stammeinlagen sowie der Geschäftsführer beigefügt werden. Schließlich ist auch anzugeben, wie die Vertretung ausgeübt wird.

Es besteht neben der gewöhnlichen Gründung auch die Möglichkeit zur Gründung in einem vereinfachten Verfahren, sofern die zu gründende GmbH höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. In diesem Verfahren müssen die Statuten nicht öffentlich beurkundet werden, sie müssen aber nach einer vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellten Mustervorlage aufgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorteil der vereinfachten Gründung besteht vor allem darin, dass keine Kosten für die öffentliche Beurkundung anfallen. Dadurch fallen die Grün-

dungskosten insgesamt merklich tiefer aus. Ein etwaiger Nachteil kann der eingeschränkte Spielraum bei der Ausgestaltung der Statuten darstellen.

#### 4. Stammkapital und Stammeinlage

Das Mindestkapital einer GmbH beträgt CHF/EUR/USD 10'000.00. Dieses muss bei der Gründung im vollen Umfang einbezahlt werden.

Die Stammeinlage ist die Beteiligung des Gesellschafters am Kapital der GmbH. Die Stammeinlage der Gesellschafter, welche nicht zurückgefordert werden kann, muss für jeden Gesellschafter mindestens CHF 50.00 betragen. Darüber hinaus kann der Betrag der Stammeinlage für jeden Gesellschafter verschieden sein, muss aber ein Vielfaches von CHF 50.00 darstellen. Jeder Gesellschafter muss seine Stammeinlage bei der Gründung voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben.

Die Höhe der Stammeinlage bestimmt grundsätzlich den Gesellschaftsanteil (Geschäftsanteil) des Gesellschafters. Dieser ist vererblich und veräußerlich. Die Gesellschafter haben ausserdem nach Massgabe ihrer Anteile Anspruch auf den jährlichen Reingewinn.

Die Stammeinlagen der Gesellschafter werden im sogenannten Anteilbuch festgehalten. Aus diesem sind Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz aller Gesellschafter, der Betrag der übernommenen Einlage sowie jeder Übergang einer Gesellschaftseinlage erforderlich.

Die Gesellschafter sind neben der Erbringung der Stammeinlage grundsätzlich nicht zu weiteren Leistungen verpflichtet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies in den Statuten oder in einem von

den Statuten vorgesehenem Reglement angeordnet wird.

Die Statuten können aber die Pflicht zu sogenannten Nachschüssen vorsehen, welche die Gesellschafter zu Leistungen über die Stammeinlage hinaus verpflichtet. Diese Pflicht muss – bei sonstiger Ungültigkeit – auf einen bestimmten Betrag lauten.

Der Zweck der Nachschusspflicht besteht in der Deckung von Bilanzverlusten. Nachschüsse bilden deshalb keine neuen Stammeinlagen und unterliegen auch nicht den Bestimmungen über das Stammkapital.

## 5. Die Organisation der GmbH

Das oberste Organ der GmbH ist – sofern nicht anders in den Statuten geregelt – die Gesellschafterversammlung. Diese ist grundsätzlich auch befugt, die Statuten abzuändern. Bei GmbH's mit fünf oder weniger Gesellschaftern sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen, falls die Statuten es nicht anders bestimmen.

Die Befugnisse des obersten Organs sind üblicherweise folgende:

- Festsetzung der Jahresbilanz und Verteilung des Reingewinns nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten;
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen und Einforderung von Nachschüssen;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Vertreter als Organe der Gesellschaft, und die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für die gesamte Geschäftsführung;
- Überwachung der Geschäftsführung und Erteilung von Weisungen an die geschäftsführenden Organe sowie deren Entlastung;
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung oder der Kontrolle gegen die Organe oder gegen einzelne Gesellschafter zustehen;
- Abänderung der Statuten;

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsberechtigung (Verwaltung) obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam. In den Statuten kann aber davon abgewichen werden und die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren bestimmten Gesellschaftern übertragen werden. Gesellschafter, die erst nach der Gründung der GmbH hinzutreten, steht diese Befugnis nur zu, wenn sie ihnen übertragen wird.

Ausserdem kann durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss die Geschäftsführung und Vertretung ganz oder teilweise an Dritte (Nicht-gesellschafter) übertragen werden.

## 6. Die Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle ist dann zu bestellen, wenn den nichtgeschäftsführenden Gesellschaftern keine Kontrolle zugewiesen wird oder die GmbH ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt bzw. deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zulässt.

Bei mittelgrossen und grossen GmbH's gemäss Art. 1064 PGR muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden.

## 7. Repräsentant

Sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird, muss ein Repräsentant bestellt werden, der ein in Liechtenstein wohnhafter liechtensteinischer Bürger oder Bürger eines EWR-Staates sein muss. Der Repräsentant wird ins Handelsregister eingetragen. Er ist von Gesetzes wegen zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art und zur Aufbewahrung von Akten verpflichtet.

## 8. Auflösung der GmbH

Die GmbH kann grundsätzlich jederzeit durch einen Beschluss der Mehrheit von mindestens drei Viertel

der Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals besitzen, aufgelöst werden.

Ein einzelner Gesellschafter kann aber auch aus wichtigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliches Urteil verlangen.

## 9. Rechtsquellen

Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1. 1926/4, insbesondere Art. 389-427 PGR.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.